



Gemeinde Benken

Verordnung über die Wasserversorgung

vom 01. Januar 2005

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung gelten -
ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform - für beide Geschlechter.

INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1. Zweck und Geltungsbereich	3
Art. 2. Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde	3
Art. 3. Ergänzende Verordnungen	3
Art. 4. Haftung	3
Art. 5. Schutz von Personen und Werkanlagen	3
Anschluss	4
Art. 6. Abnahmepflicht	4
Art. 7. Generelles Wasserversorgungsprojekt	4
Art. 8. Leitungsnetz	4
Art. 9. Anschluss an das Netz der WV (Hausanschluss)	5
Art. 10. Hausinstallationen	5
Verbrauchsmessung	6
Art. 11. Messung	6
Art. 12. Messeinrichtungen	6
Lieferung	7
Art. 13. Regelmässigkeit der Wasserlieferung	7
Art. 14. Besondere Bestimmungen (Wasserbezug für besondere Zwecke)	7
Finanzierung	8
Art. 15. Hausanschluss	8
Art. 16. Anschlussgebühr	8
Art. 17. Preis für geliefertes Wasser	9
Administrative Bestimmungen	9
Art. 18. Strafbestimmungen	9
Art. 19. Formelles	9

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Zweck und Geltungsbereich

1. Diese Verordnung regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung Benken (WV) und den Kunden, soweit die Vorschriften des Bundes oder Kantons nichts Abweichendes enthalten.
2. Kunden sind Eigentümer von Liegenschaften, welche an das Netz der WV angeschlossen sind.

Art. 2. Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde

1. Die WV ist ein Betrieb der Politischen Gemeinde Benken im Sinne von § 126 Gemeindegesetz des Kantons Zürich.
2. Die WV steht im Rahmen der Gemeindeordnung unter Aufsicht des Gemeinderates.
3. Die WV erstellt, betreibt und unterhält die Wasserversorgungsanlagen nach Massgabe dieses Reglements unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, sowie derjenigen der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich.
4. Der Gemeinderat wählt die Beauftragten und überwacht den Vollzug.

Art. 3. Ergänzende Verordnungen

Die nachstehenden Verordnungen werden durch den Gemeinderat festgesetzt:

- a) Wassertarif bestehend aus Grundpreis und Verbrauchspreis
- b) Anschlussgebühren
- c) Werkvorschriften
- d) Übergangsbestimmungen

Art. 4. Haftung

Der Bezüger bzw. der Kunde haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangels Sorgfalt und Kontrolle sowie durch ungenügenden Unterhalt herbeiführt.

Er haftet auch für Dritte, die mit seinem Einverständnis seine Anlagen benutzen.

Art. 5. Schutz von Personen und Werkanlagen

1. Zur Erstellung, Änderung, Erneuerung und zum Betrieb sämtlicher Anlagen - wie Anlagen der Gemeinde, Hausanschlussleitungen, Hausinstallationen, Wasserbehandlungsanlagen usw. - sind die Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) verbindlich.
2. Organe der WV, deren Beauftrage sowie die Wehrdienste sind berechtigt, die Anlagen und Anlageteile der WV zu warten und zu bedienen.
3. Leitungen und Anlagen sind vor Schäden (Frost, Grabarbeiten usw.) zu schützen. Werden Arbeiten in der Nähe von Anlagen der WV ausgeführt, so hat der Auftraggeber dies der WV rechtzeitig mitzuteilen. Diese ordnet die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen an.
4. Werden Grabarbeiten ausgeführt, so hat sich der Auftraggeber vorgängig beim Werk über die Lage allfälliger, im Erdboden verlegter Leitungen und Anlageteile zu erkundigen.
Vor dem Eindecken hat er die WV rechtzeitig zu orientieren, damit eine Kontrolle durchgeführt und die Leitungen eingemessen und geschützt werden können.

5. Jeder Grundeigentümer räumt der WV das Recht ein, auf seinem Grundstück Leitungen, Schieber, Hydranten und Hinweistafeln samt zugehörigen Bauwerken zu erstellen und fortbestehen zu lassen. Weitere ergänzende Bestimmungen des ZGB bleiben vorbehalten.
Die WV hört den Grundeigentümer an und trägt dessen Wünschen Rechnung, soweit nicht technische oder wirtschaftliche Gründe dagegen sprechen.
6. Die WV ist befugt, Arbeiten zum Schutz der Anlagen nach vorheriger Anzeige auszuführen oder ausführen zu lassen.

Anschluss

Art. 6. Abnahmepflicht

1. Innerhalb des Versorgungsgebietes ist jedermann verpflichtet, das Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen.
2. Ausnahmen regelt der Gemeinderat.
3. Wer ohne Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV ersatzpflichtig.

Art. 7. Generelles Wasserversorgungsprojekt

1. Die Wasserversorgungsanlagen werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.
2. Der Perimeter des Versorgungsgebietes soll mit demjenigen des Baugebietes übereinstimmen.
3. Ausserhalb der Bauzone ist die WV nicht zur Wasserabgabe verpflichtet.

Art. 8. Leitungsnetz

1. Die Basiserschliessung umfasst die Anlagen der Wassergewinnung, Wasseraufbereitung, Wasserförderung, Wasserspeicherung, die Steuerungsanlage sowie die Hauptleitungen.
Die WV kann Bau, Betrieb und Unterhalt der Basiserschliessungsanlagen anderen Werken übertragen, mit diesen zusammenarbeiten oder sich mit diesen zur Erfüllung dieser Aufgaben zusammenschliessen.
2. Die Groberschliessung umfasst die Versorgungsleitungen, Hydranten und Schieber.
3. Das Leitungsnetz umfasst die Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen.
 - a. Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an welche Versorgungsleitungen angeschlossen sind.
 - b. An Versorgungsleitungen sind die Hausanschlussleitungen angeschlossen. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.
Privat erstellte Versorgungsleitungen, die an den Anlagen der WV angeschlossen sind, gehen nach Erstellung in den Besitz der WV über.
 - c. Hausanschlussleitungen führen zum zu erschliessenden Grundstück.
Der Hausanschluss kann an einer Hauptleitung erfolgen.
Hausanschlussleitungen gehen nach Erstellung in den Besitz der WV über.

Art. 9. Anschluss an das Netz der WV (Hausanschluss)

1. Die Planung und die Erstellung der Hausanschlussleitung - bis und mit erstem Messapparat (Wasserzähler) des Hauses - erfolgt durch die WV oder deren Beauftragten.
2. Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungs- oder Hauptleitung mit der Hausinstallation und beinhaltet T-Stück, Schieber Abstellhahn und Leitung bis und mit erstem Messapparat.
3. Die WV bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort der Mess- und Steuerapparate. Dabei werden die Wünsche der Bauherrschaft angemessen berücksichtigt.
4. Die WV ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Ferner steht ihr das Recht zu, an einer durch ein Grundstück führenden Zuleitung weitere Kunden anzuschliessen, ungeachtet geleisteter Kostenbeiträge.
5. Die WV kann Dienstbarkeiten über Zuleitungen und Anschlüsse im Grundbuch eintragen lassen.
Der Grundeigentümer ist verpflichtet, dem Werk kostenlos das Durchleitungsrecht zu erteilen, wenn dies technisch und wirtschaftlich notwendig ist.
6. Unbenutzte Hausanschlussleitungen sind stillzulegen und möglichst zu entleeren, sofern die Wiederverwendung nicht über längere Zeit nicht gesichert ist.
Die Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

Art. 10. Hausinstallationen

1. Bau, Unterhalt und Betrieb der Hausinstallationen haben nach anerkannten Regeln und Richtlinien des SVGW (Schw. Verein des Gas- und Wasserfaches) und der Vorschriften der WV zu erfolgen.
2. Die WV kann Hausinstallationen bei Bedarf kontrollieren. Die WV übernimmt durch diese Kontrolle keine Gewähr für die vom privaten Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.
Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Kunde auf schriftliche Aufforderung hin die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die WV die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.
3. Entsprechen die Installationen und Apparate nicht den gesetzlichen Vorschriften sowie den anerkannten Richtlinien, kann die WV einen Anschluss verweigern.
4. Wasserbehandlungsanlagen
Anlagen für die private Wasserbehandlung sind bewilligungspflichtig.
Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage, ist ein Rückfliessen des Wassers ins öffentliche Netz zu verhindern.
Auf Verlangen der WV ist ein Servicevertrag abzuschliessen.
5. Regenwassernutzung
Anlagen für die Regenwassernutzung sind bewilligungspflichtig.
Eine direkte Rohrverbindung zwischen der Trinkwasserinstallation und dem Regenwassertank ist verboten. Die Systemtrennung muss jederzeit gewährleistet sein.

Verbrauchsmessung

Art. 11. Messung

1. Die Menge des gelieferten Wassers wird mit einem Wasserzähler gemessen.
In der Regel wird pro Anschluss von der WV ein Wasserzähler zur Verfügung gestellt.
2. Treten in einer Hausinstallation Wasserverluste durch defekte Anlageteile oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Wasserverbrauchs.

Art. 12. Messeinrichtungen

1. Beschaffung und Unterhalt der Wasserzähler gehen zu Lasten der WV.
2. Wasserzähler werden von der WV nach Bauvollendung und erfolgter Leitungsspülung eingebaut.
3. Der Haus- bzw. Grundeigentümer oder Kunde sorgt in Absprache mit der WV und deren Organe für die nötigen Installationen und baulichen Massnahmen.
Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzubringen.
4. Bei Neu- und Umbauten ist zwischen Wasserzähler und Elektroaussenkasten zu Lasten des Kunden ein Installationsrohr (Leerrohr) für den späteren Einbau einer Fernmessung einzubauen.
5. Werden Messeinrichtungen durch Verschulden beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Verursachers oder, wenn dieser nicht bekannt ist, zu Lasten des Kunden.
6. Messeinrichtungen dürfen nur durch die WV oder deren Beauftragte montiert, plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden.
7. Die WV revidiert die Wasserzähler periodisch.
8. Der Kunde kann eine Prüfung der Messeinrichtung durch ein amtlich ermächtigtes Prüfamt verlangen.
In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Amtes für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtungen und Tarifapparate, trägt die unterliegende Partei.
9. Störungen
Bei fehlerhaften Messungen wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der Vorjahre berücksichtigt. Störungen sind der WV sofort zu melden.
Vorbehalten bleibt Art. 127 OR, bzw. das jeweils gültige öffentliche Recht, sowie Art. 24/4 OR.

Lieferung

Art. 13. Regelmässigkeit der Wasserlieferung

1. Die WV liefert den Kunden in der Regel ununterbrochen und in vollem Umfang Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken, soweit die technischen Verhältnisse und die Leistungsfähigkeit der Anlagen dies erlauben.
2. Sie übernimmt keine Verpflichtung bezüglich der Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte, Menge, Temperatur und eines bestimmten Drucks.
3. Die WV hat das Recht, die Wasserlieferung einzuschränken oder ganz einzustellen bei:
 - a) höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotagen, Naturereignissen oder ähnlichem.
 - b) ausserordentlichen Vorkommnissen wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Sturm, Schneedruck sowie Störungen im Leitungsnetz.
 - c) betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Wasserlieferwerk.
 - d) Wasserknappheit, wenn Einschränkungen im Interesse der allgemeinen Wasserversorgung nötig sind.
 - e) technischer Notwendigkeit.
Die WV nimmt dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht. Voraussehbare Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden, wenn möglich, im Voraus angezeigt.
4. Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Wasserunterbruch, Wiedereinschaltungen sowie aus Druckschwankungen entstehen können.
5. Die Kunden haben keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Druckschwankungen irgendwelcher Art sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Wasserlieferung erwächst, sofern dem Werk keine grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

Art. 14. Besondere Bestimmungen (Wasserbezug für besondere Zwecke)

1. Besondere Bewilligungen sind notwendig für:
 - a. Anschluss von Schwimmbassins, Wärmerückgewinnungs-, Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen, Feuerlöschposten und ähnliche Anlagen mit grossem Wasserverbrauch
 - b. Weiterverkauf und die Abgabe von Wasser an Dritte
 - c. Bauwasser
 - d. Wasserbezug für andere vorübergehende Zwecke
 - e. Wasserbezug ab Hydrant.
2. Die WV kann die Bewilligung mit besonderen Auflagen verknüpfen.

Finanzierung

Art. 15. Hausanschluss

1. Die Planung und die Ersterstellung oder Erweiterung der Hausanschlussleitung vom Leitungsnetz bis und mit Wasserzähler erfolgt durch die WV auf Kosten des Kunden.
2. Die Messapparate sind Eigentum der WV.
3. Wird eine Überbauung, ein Quartierplan oder eine ähnliche Überbauungsart gewählt, so gehen sämtliche Feinerschliessungskosten für das Leitungsnetz zu Lasten der Ersteller oder des Quartierplanes.
Der Bezug der Anschlussgebühr bleibt vorbehalten.
4. Grundeigentümer, deren Grundstück durch den Bau einer Versorgungsleitung Mehrwerte oder Sondervorteile erlangen, haben an die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen Beiträge zu entrichten.
Im Sinne der Gleichbehandlung haben auch jene Grundeigentümer adäquate Kostenbeiträge an den Leitungsbau zu übernehmen, deren Bauten direkt aus Hauptleitungen versorgt werden. Die Höhe der Beiträge ist in der Tarifordnung geregelt.
5. Verursacht der Kunde infolge Um- oder Neubauten auf seinem Grundstück die Verlegung, Abänderung, Verstärkung oder Ersatz seines bestehenden Hausanschlusses, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

Art. 16. Anschlussgebühr

1. Für den Anschluss und die Mitbenützung der bestehenden Versorgungsanlage wird eine pauschale Anschlussgebühr erhoben.
2. Die Anschlussgebühr besteht aus einer Grundgebühr pro Hauptgebäude und einer Gebühr pro Bezugseinheit.
3. Als Hauptgebäude gelten Einfamilien- Doppelseinfamilien-, Reihen- und Mehrfamilienhäuser, landwirtschaftliche, öffentliche und Gewerbebauten mit einem oder mehreren Kunden.
4. Über die gleiche Hausanschlussleitung erschlossene Nebengebäude (z.B. Garagen, Gartenhäuser, etc.) sind in der Grundgebühr pro Hauptgebäude eingeschlossen.
5. Als Bezugseinheit gelten räumliche und wirtschaftliche Einheiten (z.B. Wohnung, Gewerbe, Dienstleistung und ähnliche.)
6. Bei Umnutzungen, bei Erweiterung des Gebäudes, bei der Erstellung von Anbauten, die zu einer Erweiterung der Anzahl Bezugseinheiten führen, wird die Anschlussgebühr neu berechnet.
7. Die Anschlussgebühren schuldet, wer zum Zeitpunkt des Anschlusses Grundeigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft ist.
8. Die Anschlussgebühren sind vor Baubeginn auf einem unverzinslichen Konto bei der Politischen Gemeinde zu deponieren.
9. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten, Tarife und Übergangsbestimmungen.

Art. 17. Preis für geliefertes Wasser

1. Der Preis setzt sich aus der Grundgebühr pro Zählerkreis und dem Verbrauchspreis (Mengenpreis) zusammen.
2. Der Wasserbezug wird dem verursachenden Kunden verrechnet. Als Kunden gelten:
 - a) Räumliche Einheiten (z.B. Wohnung) oder wirtschaftliche Einheiten (z.B. Gewerbe) und deren Wasserbezüger
 - b) Nebengebäude mit wirtschaftlicher Einheit (z.B. Gewerbe)
3. Der Wasserbezug wird dem Kunden in Rechnung gestellt. Als Kunde gilt, wer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer der angeschlossenen Liegenschaft war.
4. Auf schriftlichen Antrag des Kunden kann der Gemeinderat die Verrechnung des Wasserbezugs an langfristige Mieter oder Pächter bewilligen. Die Haftung für Verbindlichkeiten des Mieters oder Pächters gegenüber der WV verbleibt jedoch beim Kunden.
5. Die WV kann Teilzahlungen, im Rahmen des voraussichtlichen Wasserbezuges, in Rechnung stellen.
6. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten und Tarife.

Administrative Bestimmungen

Art. 18. Strafbestimmungen

1. Übertretungen von Vorschriften dieser Verordnung werden durch den Gemeinderat mit Busse bestraft.
2. Vorbehalten bleiben Vorschriften des Strafgesetzbuches oder anderer Gesetze und Verordnungen, die zur Anwendung gelangen.
3. Schadenersatzansprüche der Wasserversorgung bleiben bei einer allfälligen Bestrafung vorbehalten.

Art. 19. Formelles

1. Rekurse gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderates sind dem Bezirksrat Andelfingen einzureichen. Vorbehalten die besonderen Bestimmungen des Raumplanungs- und Baugesetzes.
2. Änderungen dieser Verordnung unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.
3. Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 01.01.2005 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere das Wasserreglement vom 10.12.1990, aufgehoben.
4. Der Gemeinderat regelt die Übergangsbestimmungen.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 26. April 2004

GEMEINDERAT BENKEN

Die Präsidentin	Der Schreiber
Verena Strasser	Stephan Brügel

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 14.06.2004

GEMEINDERAT BENKEN

Die Präsidentin	Der Schreiber
Verena Strasser	Stephan Brügel